

II. 2563 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



XI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

**DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES**

1188 J.A.B.

zu 1195 J.

Fr. am 14. Mai 1969

Zl.: 65.360-13/69

Betr.: Anfrage der Abgeordneten

GUGGENBERGER, SUPPAN,  
DEUTSCHMANN und Genossen vom  
26. März 1969 betreffend die  
Rückübertragung der Agenden der  
örtlichen Sicherheitspolizei an die  
Stadtgemeinde Klagenfurt.

**ANFRAGEBEANTWORTUNG**

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten GUGGENBERGER, SUPPAN, DEUTSCHMANN und Genossen am 26.3.1969 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1195/J, betreffend die Rückübertragung der Agenden der örtlichen Sicherheitspolizei an die Stadtgemeinde Klagenfurt, die beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1.)

Eine strenge Unterscheidung zwischen der örtlichen Sicherheitspolizei und der allgemeinen Sicherheitspolizei ist in der Praxis sehr schwierig, da die Grenzen fließend sind. Eindeutig sind der örtlichen Sicherheitspolizei nur die Aufgaben zuzurechnen, die auf Grund

- a) der Badeordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt vom 26.4.1951, in der Fassung vom 17.11.1960, und
- b) der Parkordnung der Landeshauptstadt Klagenfurt, in der Fassung vom 17.11.1960, wahrgenommen wurden.

Inwieweit sonstige Amtshandlungen der Bundespolizeidirektion Klagenfurt im Rahmen der örtlichen Sicherheitspolizei besorgt wurden, kann im allgemeinen nicht gesagt werden, sondern es müßte eine Überprüfung an Hand einzelner Fälle erfolgen.

Zu Frage 2.)

In Vollziehung der Badeordnung betrug die Anzahl der Amtshandlungen in den Jahren:

1967: 9 Anzeigen und 11 Organmandate

1968: 12 " " 23 "

In Vollziehung der Parkordnung (Betreten der Grünflächen, Abreißen von Blumen, Schlafen auf Bänken u.dgl.) betrug die Anzahl der Amtshandlungen in den Jahren:

1967: 5 Anzeigen und 6 Organmandate

1968: 17 " " 22 ".

Bei der Handhabung der Badeordnung und Parkordnung wurde weiters eine große Zahl von Abmahnungen ausgesprochen.

Zu Frage 3.)

Wie sich aus der Beantwortung zu Punkt 1) ergibt, kann eine Aufschlüsselung der mit Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei in Klagenfurt beschäftigten Beamten nicht erfolgen. Es ist vielmehr so, daß - abgesehen von den Beamten des am Wörthersee gelegenen Wachzimmers Strandbad, die vorwiegend Aufgaben der örtlichen Sicherheitspolizei vollziehen - alle Sicherheitswachebeamten in die Lage kommen können, fallsweise derartige Aufgaben besorgen zu müssen. Dies ergibt sich aus der im Artikel 15 Abs. 2 B.-VG. verankerten Begriffsbestimmung der örtlichen Sicherheitspolizei als des Teiles der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden.

Abschließend stelle ich fest, daß mich das Herauslösen der örtlichen Sicherheitspolizei aus dem Aufgabenbereich der Klagenfurter Polizei zwingen wird, die diesbezügliche Tätigkeit der Stadtgemeinde Klagenfurt entsprechend dem oben zitierten Artikel 15 Abs. 2 B.-VG. zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann

(Artikel 103) abzustellen. Dies trifft im übrigen -- auch für alle Stadtgemeinden zu, die die Übertragung der örtlichen Sicherheitspolizei auf Bundespolizeibehörden rückgängig machen. Der Vollständigkeit halber füge ich bei, daß nach Artikel 102 Abs. 5 B.-VG. im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde mit beigegebenem Sicherheitswachkörper eine Gemeinewache nicht aufgestellt werden darf.

9. Mai 1969

*Wurzinger*